

Förderung neuer Lehrstellen

Stand Juli 2009

Was wird gefördert?

- Start der Lehrlingsausbildung
- Wiederaufnahme der Lehrlingsausbildung nach mindestens 3 Jahren

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Für jedes geförderte Lehrverhältnis **€ 2.000,-**

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemein:

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27. Juni 2008.
- Der Lehrling muss 12 Monate im Lehrbetrieb ausgebildet worden sein. **Die Antragstellung ist deshalb auch erst im Nachhinein möglich, wenn der Lehrling bereits 12 Monate im Lehrbetrieb ausgebildet worden ist.**
- Ein aufrechtes Lehrverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Das Kontingent von 10 Lehrlingen pro Lehrberechtigtem ist noch nicht ausgeschöpft.

Zusätzlich für Unternehmensgründer:

- Gründung nach dem 31.12.2007, belegt durch Formular NeuFö 1
- Ein Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 31.12.2010

Zusätzlich bei neuer Lehrlingsausbildung in bestehenden Unternehmen:

- Ein neuer Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG (erstmaliges Ausbilden eines Betriebes in einem Bundesland oder in einem Lehrberuf, der zu bisher im Lehrbetrieb ausgebildeten Lehrberufen weniger als zur Hälfte [verwandt](#) ist)
- Erstmalige Lehrlingsaufnahme nach dem 31.12.2007 auf Basis dieses Feststellungsbescheides
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des ersten Lehrlings auf Basis des neuen Feststellungsbescheides

Zusätzlich bei Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung:

- Wiedereinstieg in die Lehrlingsausbildung nach dem 31.12.2007
- Die Lehrlingsausbildung wird nach mindestens 3 Jahren Ausbildungspause wieder aufgenommen
- Lehrlingsaufnahme bis spätestens 1 Jahr nach dem Wiedereinstieg

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. allfälliger Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert) oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des ersten Ausbildungsjahres.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Download des Formulars von lehre-foerdern.at
- Anforderung bei der zuständigen [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes](#)